

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

M. 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funktelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Argentinien, und den Beitritt Ägyptens, von Bosnien und der Herzegowina und der portugiesischen Kolonien zu dem Vertrage. S. 222. — Bekanntmachung, betreffend die beim Internationalen Obersteuerrat über den Geschäftsbuchdruckerei beschlossene Ord. S. 224.

(Nr. 4059.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funktelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Argentinien, und den Beitritt Ägyptens, von Bosnien und der Herzegowina und der portugiesischen Kolonien zu dem Vertrage. Vom 26. April 1912.

Der Internationale Funktelegraphenvertrag vom 3. November 1906 nebst dem Zusatzabkommen, dem Schlussschlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) ist nunmehr auch von Argentinien ratifiziert worden.

Die Argentinische Ratifikationsurkunde ist im Gemäßheit des Artikel 23 des Hauptvertrags und des Artikel III des Zusatzabkommen in Berlin niedergelegt worden.

Egypten ist dem Vertrage, dem Zusatzabkommen und dem Schlussschlußprotokolle beigetreten. Ebenso hat Österreich-Ungarn für Bosnien und die Herzegowina den Beitritt zu den Vereinbarungen erklärt.

Portugal ist für seine Kolonien und Besitzungen Angola, Mozambique, Cap Verdische Inseln, Guinea, São Thomé und Príncipe, Goa, Damaro, Diu, Macao und Timor zum Vertrag und dem Schlussschlußprotokolle, jedoch nicht dem Zusatzabkommen beigetreten.

Berlin, den 26. April 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Rittern-Daechter.